

# Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen:  
Tageblatt, Riesa.

**Amtsblatt**

Verantwortlicher:  
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 252.

Mittwoch, 29. Oktober 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Kontingente für die Nummer des Freitagstages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Kleinzeilen 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Reklampreis 12 Pfg.) Betraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Lange & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Döhnel in Riesa.

**Zetanus-Serum** mit den Kontrollnummern 179 bis 183 aus den höchsten Farbwerken ist wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer, sowie **Diphtherie-Sera** mit den Kontrollnummern: 1294—1329 aus den höchsten Farbwerken, 271—273 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 226—235 aus dem Serumlaboratorium Ruetsch in Hamburg, 239 aus der Fabrik vormals G. Schering in Berlin sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingesetzt sind, vom 1. Oktober 1913 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur **Einzichung bestimmt**.  
1408/9 II M. 7618

Ministerium des Innern, II. Abteilung.

Es werden **Scharfschießen** abgehalten  
a., auf dem **Schießplatz Gaidhäuser**: am 1., 3., 4., 5., 6., 7. und 8. November d. J. in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 5 Uhr abends.  
b., auf dem **Schießplatz Gohrisch nördlich und südlich des Wälschener Weges**: am 1., 3., 4., 5., 6., 7. und 8. November d. J. in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 5 Uhr abends.  
Die Spernung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie  $\frac{1}{2}$  Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist.

Bei Schließen auf dem Schießplatz Gohrisch ist die Mühlberger-Straße und der Wälschener Weg gesperrt. Letzterer wird aber von 1 Uhr bis 3 Uhr nachmittags freigegeben.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 23. Mai 1909 Nr. 379 f. D., abgedruckt in Nr. 118 des Riesner Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 366<sup>10</sup> bez. 368<sup>2</sup> des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsinwohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 27. November 1913.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Donnerstag, den 30. Oktober 1913, vorm. 10 Uhr soll im hiesigen Auktionslokale 1 Verstoß gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.  
Riesa, den 29. Oktober 1913.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

## Vertikales und Sächliches.

Riesa, den 29. Oktober 1913.

—\* Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 6 Uhr ab im Rathausaale abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Vom Kollegium fehlte Herr Stadtd. Schneider. Als Vertreter des Rates waren Herr Bürgermeister Dr. Scheider und Herr Stadtrat Dr. Diegel anwesend; außerdem wohnte Herr Ratsassessor Dr. Leipnitz der Sitzung bei.

1. Wie schon in der letzten Sitzung mitgeteilt wurde, hatte mit Ende des Jahres Herr Stadtrat Privatrat Berg aus dem Ratskollegium auszuscheiden. Die Stadtverordneten hatten daher eine Ergänzungswahl vorzunehmen, bei welcher mit 14 von 15 abgegebenen Stimmen Herr Privatrat Berg als unbedingter Stadtrat wiedergewählt wurde.

2. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat am 16. Oktober d. J. beschlossen, den vom Räte vorgelegten Entwurf eines Ortsgesetzes über die Anbringung, Instandhaltung und Besteuerung von Reklamenschildern, Reklameschriften u. Plakaten im Stadtbezirk Riesa dem Stadtverordnetenkollegium zur Annahme zu empfehlen. Die Steuer beträgt jährlich für Reklameschilder, Reklameschriften und Plakate unter 1 Quadratmeter Fläche 3 M., für größere für jeden Quadratmeter 3 M. Quadratmeterzelle werden voll gerechnet. Die Abgabe ist in halbjährlichen Terminen zu bezahlen. Riesner Einwohner oder Gewerbetreibende, die Reklameschilder, Reklameschriften und Plakate an ihren Geschäftsräumen oder Wohnungen anbringen, ferner Reklame, die an den Anschlagtafeln oder Säulen angebracht ist, sowie gemeinnützige oder wohltätige Unternehmungen, die auf ihre Bestrebungen und Veranstaltungen hinweisen, sind von der Besteuerung ausgenommen. Für vorübergehende Reklame (Zirkusunternehmungen usw.) kann der Rat die Steuer ermäßigen oder ganz erlassen. Die Anbringung der Reklame ist beim Räte schriftlich anzumelden und für die Befolgung dieser Vorschriften der Hausbesitzer mit verantwortlich. Die Reklameschilder, -Plakate usw. sind in bestem Zustande zu erhalten und so anzubringen, daß der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Herr Bürgermeister Dr. Scheider führte aus, daß nicht zu bestreiten sei, daß auch in unserer Stadt das Reklamewesen zu einem Reklameunfug sich ausgebildet hat. Das Stadtbild werde durch die Häufung der Reklame, ihre umfangreiche Gestaltung und ihre Anbringung an allen möglichen Stellen, auch dort, wo man sie gern vermieden sehen möchte, beeinträchtigt. Er erinnert an die vielen und großen Reklameschilder am Bahnhof und an anderen Stellen der Stadt. An Giebeln, die frei stehen und abgeputzt seien, da finde man vielfach große Reklameschilder angebracht und es würde niemand behaupten wollen, daß das Auge des Beschauers Freude daran habe. Der Gedanke des Ortsgesetzes sei nun der, daß derjenige, der es unternimmt, seine Reklame so zu gestalten, daß er damit unter Umständen ungesund wirkt und die Allgemeinheit beeinträchtigt, das nicht ungestraft tun soll. Die anderen, die den Weg der Inflation und des Schildes am eigenen

Geschäftshaus wählten, seien der vorerwähnten Reklame gegenüber im Nachteil, denn sie hätten unter Umständen wesentlich mehr Auswendungen, während die die Allgemeinheit beeinträchtigende Reklame billiger wegkomme. Wenn auch die Besteuerung eine Verminderung der Plakate nicht herbeiführen werde, so dürfe man doch annehmen, daß dann wenigstens die Allgemeinheit von dieser übertriebenen Reklame etwas habe. In allen Gemeinden unseres amtshauptmannschaftlichen Bezirks sei dieses Reklamesteuergesetz schon eingeführt. Der Rat habe es auch schon früher tun wollen und nur die damals noch zu erwartenden Beratungen des Gemeindefestsetzungsgesetzes im Landtag hätten ihn veranlaßt, eine abwartende Haltung einzunehmen. Da bei der Reklamesteuer auch Auswärtige in Betracht kommen, werde sie nur unter das Ortsgesetz gestellt werden können, wenn die Regierung hierzu Genehmigung erteilt. Da dies den anderen Gemeinden gegenüber erfolgt sei, so dürfe man hoffen, daß auch uns gegenüber diese Vereitelung erfolge, es müsse aber gesagt werden, daß diese ministerielle Genehmigung Voraussetzung für das Ortsgesetz sei. In dem Ortsgesetz sei eingeschlossen, was anderwärts schon gelte. Auch der Steuerfuß von 3 M. sei in den meisten Ortsgemeinden eingeführt. Herr Stadtd. Bergmann ist nicht der Meinung, daß das Reklamewesen in unserer Stadt sich zum Unwesen herausgebildet habe. Die Reklame müsse nur am rechten Ort angebracht werden. Die Reklame der Unternehmungen sei doch durch die Plakattafeln geregelt. Wenn sich ein Mangel herausgestellt habe, dann sei es am Platze, noch mehr Säulen oder Tafeln anzubringen. Das Ortsgesetz werde für viele Firmen eine Härte sein. Herr Stadtd. Richter: Man könne zugeben, daß verschiedene Reklamen unschön wirken, aber es müsse dann eben die Möglichkeit vorliegen, diese zu verbieten. Aus der Steuer könne man sich kein großes Erträgnis versprechen. Auf eine Anfrage des Herrn Stadtd. Komberg, wie hoch sich wohl der Betrag der Steuer stellen werde, erklärte Herr Bürgermeister Dr. Scheider, daß sich ein Bild darüber nicht machen lasse. Es solle auch nicht eine große Menge Geld hereinkommen, obwohl ein gutes Ergebnis zu begrüßen wäre, zumal wir neue Steuerquellen suchen müßten. Herr Stadtd. Geißler erklärte sich damit einverstanden, daß das Ortsgesetz nicht in erster Linie als Finanzgesetz angesehen wird. Wenn die unschöne Reklame getraffen werden solle, so müsse er sagen, daß nach dieser Richtung das Gesetz verfehlt sei. Es müsse dann noch in das Gesetz eine Bestimmung hineingebracht werden, die es ermöge, unschöne Reklame wirklich zu unterbinden. Herr Bürgermeister Dr. Scheider bemerkt hierauf, das Uebel bestehe in der Häufung der Reklame und im Umfang des einzelnen Stückes. Was Herr Geißler sage sei richtig, aber der Rat habe eine solche Bestimmung nicht ins Ortsgesetz gebracht, weil ja ein Landesgesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land bestehe, das die Befestigung unschöner Reklame zulasse, da sei eine solche Bestimmung in dem Ortsgesetz doch überflüssig. Das sei doch anzunehmen, daß durch das Ortsgesetz die Häufung der Reklame etwas schwinden werde. Infolge der in das Gesetz hereingenommenen Milderungen könne Schaden für die berechtigten Reklame nicht entstehen. Es sei doch alle Reklame frei, die an den Anschlagtafeln

und -Säulen angebracht werde, ebenso alle Reklame, die wohltätigen und gemeinnützigen Bestrebungen diene. Es könnten also Härten wohl kaum entstehen. Herr Stadtd. Komberg nimmt an der Bestimmung Anstoß, daß für die rechtzeitige Meldung über die Anbringung von Reklame die Haus- und Grundstücksbesitzer mit verantwortlich sein sollen. Herr Bürgermeister Dr. Scheider erwidert, daß es sich hinsichtlich der Meldungsverpflichtung als das Beste erweise, man dürfe sie auf beide Teile ausdehnen. Der Hausbesitzer könne sich doch schützen, indem er dem Anbringer der Reklame vorschreibt, daß er die Reklame erst anbringen dürfe, nachdem er den Beweis erbracht, daß er die vorgeschriebene Meldung ausgeführt hat. Herr Stadtd. Richter glaubt, daß dem Ortsgesetz Schwierigkeiten erwachsen werden, weil die Plakate am Bahnhof auf bahnhoflichem Boden stehen. Auch erbittet er Auskunft, ob die in den Straßenbahnwagen angebrachte Reklame der Besteuerung unterlege. Die Bedenken hinsichtlich der Plakate am Bahnhof wurden von Herrn Bürgermeister Dr. Scheider und Herrn Stadtd. Komberg. Kommerzienrat Schönherz zerstreut. Die Reklame in den Straßenbahnwagen solle unter das Ortsgesetz, das ausdrücklich sage, daß alle Reklame, die vom öffentlichen Verkehrsträger zu sehen ist, besteuert werde. Herr Stadtd. Komberg. Richter ist mit dem Ortsgesetz einverstanden, möchte aber Auskunft haben, ob der Wohnungsnachweis des Hausbesitzereins, der vielleicht später einmal öffentlich angebracht werden solle, unter das Ortsgesetz fallen würde. Herr Bürgermeister Dr. Scheider bemerkt, daß der Wohnungsnachweis als gemeinnütziges Unternehmen anzusehen sein würde, ebenso ein eventueller Arbeitsnachweis. Derartige Sachen sollten doch auch nicht bestraft werden, sondern nur die marktverleitende Reklame. Herr Stadtd. Geißler möchte für die bereits jetzt angebrachten Reklamen eine kurze Uebergangszeit geschaffen wissen. In § 3 möchte er in dem Passus, daß der Haus- und Grundstücksbesitzer für die rechtzeitige Meldung mit verantwortlich ist, das Wort „mit“ gestrichen haben. Man solle den Hausbesitzer überhaupt für die rechtzeitige Meldung verantwortlich machen, denn ein Auswärtiger, der Reklame anbringe, kenne das Ortsgesetz nicht so genau, der Hausbesitzer kenne es, habe auch schließlich aus der Anbringung der Reklame Vorteil. Ferner schreibe das Ortsgesetz vor, daß Reklamen in bestem Zustande zu erhalten seien. Wer solle hierfür verantwortlich sein? Wenn nun derjenige, der die Reklame anbringe, von hier verziehe, wer habe dann? Es müsse bestimmt werden, daß zunächst der Anbringer der Reklame und dann der Hausbesitzer hafte. Herr Bürgermeister Dr. Scheider bittet, man möge doch in § 3 das Wort „mit“ streichen lassen. Der Hausbesitzer sei ja auch so mit verantwortlich. Die Uebergangszeit für die bereits angebrachte Reklame könne man dadurch schaffen, daß das Ortsgesetz erst am 1. April 1914 in Kraft trete. Der Antrag des Herrn Geißler hinsichtlich der Bestimmung wegen Instandhaltung der Reklamen könne dadurch entsprochen werden, daß man dieser Vorschrift noch anfüge: „Für die Befolgung haftet zunächst derjenige, der die Reklame angebracht hat, nach dem der Hausbesitzer.“ Herr Stadtd. Geißler erhebt

„Stadt Leipzig“. Täglich großes Konzert der lustigen „Wuppertaler“ Damentapelle. 11 Personen.